

► Inhalt

► 20 Standardfälle

► Fall 1: <i>Studiengebühren ade!</i> / Art. 70 ff.	7
► Fall 2: <i>Diätprobleme, Teil I</i> / Art. 76 ff.	11
► Fall 3: <i>Diätprobleme, Teil II</i> / Art. 93 I 2	13
► Fall 4: <i>Der trotzigste Bundespräsident / Prüfungsrechte</i>	15
► Fall 5: <i>Diätprobleme, Teil III</i> / Art. 93 I Nr. 1	16
► Fall 6: <i>Ausgegeigt? Rückwirkungsverbot</i>	18
► Fall 7: <i>Mensa-Gegner, Teil I</i> / Art. 93 I Nr. 4 a)	20
► Fall 8: <i>Mensa-Gegner, Teil II</i> / Art. 5 I	23
► Fall 9: <i>Historiker auf Irrwegen</i> / Art. 5 I	24
► Fall 10: <i>Filmboykott</i> / Art. 5 I	25
► Fall 11: <i>Ein Satz zuviel!</i> / Art. 93 I Nr. 4a) + 5 I	28
► Fall 12: <i>Porno contra Jugendschutz</i> / Art. 5 III	32
► Fall 13: <i>Die gläubige Schülerin</i> / Art. 4	36
► Fall 14: <i>Moorhühneralarm</i> / Art. 12	40
► Fall 15: <i>Das Ende für MC Trash?</i> Art. 12	45
► Fall 16: <i>Und die Türe bleibt doch verschlossen</i> / Art. 12	49
► Fall 17: <i>Verdammt teures Pflichtexemplar</i> / Art. 14	53
► Fall 18: <i>Randers gegen den Rest der Welt</i> / Art. 14	56
► Fall 19: <i>Mensagenuss</i> / Art. 8 I	60
► Fall 20: <i>Haare im Essen</i> / Art. 3 I	64
► Fall 21: <i>Unglaublich, aber wahr</i> / Art 9 I	66
► Prüfungsschema: <i>Die Zulässigkeit</i>	68
► Prüfungsschema: <i>Die Begründetheit</i>	69
► Prüfungsschema: <i>Die Verhältnismäßigkeit</i>	70
► Gesetzestext: <i>Wichtige Artikel des Grundgesetzes</i>	71

Fall 13: Die gläubige Schülerin

► **Standort:** Religions- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 4 I, II GG

Berna (B) ist eine 12-jährige Türkin, die auf das städtische Gymnasium für Jungen und Mädchen geht. Da sie sehr gläubig ist, hält sie sich stets an die Vorschriften des Korans.

Eine Sure des Korans schreibt vor, dass Frauen ihre Reize nicht zur Schau tragen und ihre Körperkonturen nicht zeigen dürfen. Daher beantragt ihr Vater bei der Schulleitung, Berna vom gemeinsamen Sportunterricht zu befreien. Dem Schreiben beigefügt ist eine Bescheinigung des örtlichen islamischen Zentrums, in der bestätigt wird, dass B ihr gesamtes Leben und Handeln nach dem islamischen Glauben ausrichtet.

Die Schulleiterin lehnt die Befreiung mit der Begründung ab, dass kein Ausnahmefall vorliege. Berna müsse sich, da sie in Deutschland lebe, an die hier herrschenden Sitten und Gebräuche gewöhnen. Sie könne es nicht vermeiden, vor allem im Sommer spärlich bekleideten Menschen zu begegnen. Außerdem entspreche es dem Erziehungsauftrag der Schule, wenn diese Berna auf das außerschulische Leben vorbereite, indem sie sie vor Glaubensgeboten in Schutz nehme, die faktisch zu einer Diskriminierung führten.

Bernas Vater erhebt gegen die Entscheidung der Schulleiterin Klage vor dem BVerfG. Ist diese Klage begründet?

Die Klage ist begründet, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts vorliegt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Die B könnte durch die Entscheidung der Schulleiterin in ihrer Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit aus **Art. 4 I, II GG** verletzt sein.

1. Schutzbereich

Fraglich ist, ob die Weigerung der B, am koedukativen Sportunterricht aus glaubensmotivierten Gründen nicht teilnehmen zu können, vom sachlichen Schutzbereich des Art. 4 I, II GG erfaßt ist.

Art. 4 I, II GG stellen ein einheitliches Grundrecht aller genannten Freiheiten dar. Geschützt werden die Freiheit, Glauben und Gewissen, Religion und Weltanschauung zu bilden, zu haben, zu äußern und dem gemäß zu handeln.

a) Der islamische Glaube müsste zunächst eine **Religion** im Sinne des Art. 4 I, II GG sein. Art. 4 GG umfasst jede Glaubensüberzeugung. Auch Überzeugungen, die anderen Kulturkreisen entstammen, werden geschützt. *Somit* ist der islamische Glaube eine Religion im Sinne des Art. 4 GG.

b) Fraglich ist, ob die Weigerung der B, am Schulsport teilzunehmen, vom Schutz des Art. 4 GG erfasst ist.

Die Religionsfreiheit beinhaltet nicht nur das sog. *kultische Handeln*, d.h. die Manifestation des Glaubens (z.B. Gottesdienst), sondern schließt das Recht des Einzelnen ein, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln. Hierbei ist auf das Selbstverständnis der jeweiligen Glaubensgemeinschaft abzustellen. Auch glaubensmotivierte Unterlassungen, die gegen die Gesetze der eigenen Religion verstoßen, werden erfasst.

B weigert sich, am Sportunterricht teilzunehmen, da sie darin notwendig enge Sportkleidung tragen muss. Sie müsste dabei entgegen den Vorschriften des Koran ihren Körper zur Schau stellen.

Zur Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 4 I, II GG genügt es aber nicht, dass die B mit ihrem Verhalten gegen Vorschriften ihres Glaubens verstoßen würde. Sie muss vielmehr nachweisen, dass sie durch diesen Verstoß in einen Gewissenskonflikt geraten würde.

Durch die Bescheinigung des islamischen Zentrums ist nachgewiesen, dass B streng nach den Vorschriften ihres Glaubens lebt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Korans würde die B daher in einen Gewissenskonflikt bringen. *Folglich* ist das Verhalten der B vom Schutzbereich erfasst.